

Die für die Narkose notwendigen Medikamente (Isofluran und Schmerzmittel) müssen von jedem Betrieb selber beschafft werden. Eine Weitergabe an andere Betriebe mit dem Narkosegerät ist nicht gestattet.

SGD - Betrieben wird ausdrücklich empfohlen, ein eigenes Inhalationsnarkosegerät anzuschaffen.

Es ist kaum möglich, die mit der Atemluft in Kontakt kommenden Teile der Geräte mit einem akzeptablen Aufwand so zu reinigen und zu desinfizieren, dass eine Verschleppung von Erregern von Betrieb zu Betrieb ausgeschlossen werden kann. Zudem muss damit gerechnet werden, dass Probleme beim Austausch der Geräte die Arbeitsplanung erschweren können und dass der Transport der Geräte zu technischen Defekten mit Folgekosten führen kann. Aus diesen Gründen wird der überbetriebliche Einsatz von Inhalationsnarkose - Geräten vom SGD nicht empfohlen.

Für A-R-Betriebe ist der überbetriebliche Einsatz von Inhalationsnarkose - Geräten und Verdampfeinheiten verboten.

Für SGD – A Betriebe, welche trotzdem die Geräte für die Inhalationsnarkose überbetrieblich einsetzen wollen, stehen folgende Varianten offen:

- **AFP – Ringe**

AFP – Ringe können dasselbe komplette Gerät benutzen. Das Gerät ist nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

- **Gemeinsame Nutzung von Inhalationsnarkose - Geräten (komplettes Gerät mit Verdampfer)**

- Eine gemeinsame Nutzung des Gerätes ist nur mit anderen SGD – Betrieben gestattet.
- Betriebe, welche ein überbetriebliches Gerät benutzen, werden in der SGD – Datenbank als Kastrations - Ringbetrieb eingestuft. Die teilnehmenden Betriebe müssen dem SGD gemeldet werden.
- Sie werden vom SGD mit einem Schreiben über die Folgen und die möglichen Risiken informiert. Der SGD lehnt in diesem Schreiben jegliche Haftung für Risiken, die durch die gemeinsame Nutzung von Narkosegeräten entstehen kann, ab.
- Falls einem dieser Betriebe der Status A resp. A prov entzogen wird, werden alle anderen Betriebe dieses Ringes auch zurückgestuft. Allfällige Zusatzkosten für Besuche und Untersuchungen, welche nötig sind, um den Status A wieder zu erhalten, müssen von den beteiligten Betrieben übernommen werden.

- **Gemeinsame Nutzung der Verdampfeinheit**

- Jeder beteiligte Betrieb erwirbt das Narkosegerät ohne den Verdampfer.
- Gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Betrieben wird der Verdampfer überbetrieblich eingesetzt. Der Verdampfer wird in einem wasserdichten Spezialkoffer gelagert und damit auf die jeweiligen Betriebe transportiert.
- Die Teile, welche berührt worden sind (Einstellrad, Einfüllbereich, Kiste), müssen gereinigt und desinfiziert werden.

Für alle Varianten gilt: Bei einem Ausbruch einer Krankheit oder einer Seuche in einem Betrieb darf das überbetriebliche Gerät nicht mehr eingesetzt werden. Für die Narkose muss bis zur Behebung des Problems auf ein Reservegerät zugegriffen werden können oder die Narkose muss durch den Tierarzt durchgeführt werden.

Für die Reinigung und Desinfektion der Geräte oder Geräteteile sind die entsprechenden Anleitungen zu beachten.